

**Satzung des Vereins (Stand 19.12.2025)**

**KettIN e.V.**

Kettwiger Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk und andere Dienstleistungsbetriebe

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen KettIN e.V.

Kettwiger Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk und andere Dienstleistungsbetriebe.

Er hat seinen Sitz in 45219 Essen (Kettwig).

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt,

- a) nach außen stärker zu verdeutlichen, dass es sich in Kettwig "gut leben, arbeiten, wohnen und einkaufen lässt",
- b) die Vorzüge des Stadtteils im Interesse aller Bürger durch geeignete Maßnahmen herauszustellen,
- c) den Stadtteil in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur mitzugestalten,
- d) gemeinschaftliches Marketing für die Mitglieder durchzuführen,
- e) zum Erreichen des Zweckes für den Stadtteil Kettwig und die örtliche Wirtschaft ein aktives Standortmarketing zu betreiben,
- f) zur Erreichung dieser Aufgaben können Tochtergesellschaften gegründet oder Beteiligungen an Organisationen eingegangen werden, die vergleichbare Ziele verfolgen. Die Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften obliegt der Mitgliederversammlung.

**§ 3 Organe des Vereins**

- a) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- b) Vorstand  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer(in)
  - dem/der Schatzmeister(in)
- i. Wahl des Vorstandes  
Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- ii. Vertretungsbefugnisse  
Der Verein wird allein durch den/die Vorsitzende(n) oder seinen/ihren Stellvertreter(in) vertreten (§ 26 BGB).
- iii. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist
  - namentlich gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten.

---

**KettIN e.V.**

Kettwiger Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk und andere Dienstleistungsbetriebe e.V.

c/o Sparkasse Essen-Kettwig – Schulstraße 14 – 45219 Essen-Kettwig

Mail: [info@kettin.de](mailto:info@kettin.de) – Web: [www.kettin.de](http://www.kettin.de) – Kettwig Erleben: [www.kettwig-erleben.de](http://www.kettwig-erleben.de)

- iv. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Der Umfang des Aufwandes wird im Jahresbudget ausgewiesen.
  - v. Zusammenarbeit des Vorstandes  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.
- c) Beirat
- Der Vorstand kann zur Unterstützung, Beratung und Entlastung seiner Arbeit weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Anzahl der Beiräte ist auf acht Mitglieder begrenzt. Wiederwahl ist zulässig.
- i. Aufgabenbereiche des Beirates  
Folgende Bereiche sollen durch den Beirat aktuell fachlich vertreten werden:
    - Marketing
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Digitale Medien
    - Veranstaltungen/Feste
    - Einzelhandel
    - Handwerk
    - Gastronomie
    - Dienstleistungen
  - ii. Arbeit des Beirates  
Der Beirat bearbeitet sein Ressort eigenständig. Er ist dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig und hat ihm und der Mitgliederversammlung jährlich in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
  - iii. Wahl des Beirats  
Der Beirat wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- b) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr zu erstatten ist.
- c) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
- d) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per Post oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu sieben Tagen vor dem Datum der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand einzureichen.

- f) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem in der Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- g) Mitgliederversammlungen können gem. § 32 BGB als virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung (teils virtuell – teils vor Ort) abgehalten werden. Auf die Modalität der Rechtswahrnehmung der Mitglieder ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **§ 5 Kassenprüfer**

- a) Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand nach §26 BGB angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins, sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen.
- c) Sie haben das Prüfungsergebnis in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- a) Art der Mitgliedschaft
  - Ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Fördermitglieder
- b) Beitritt  
Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

#### **§ 8 Austritt und Ausschluss**

- a) Der Austritt aus dem Verein kann nur jährlich zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- b) Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Eingangs.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes, den der Vorstand beschließt, kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Grundsätze des Vereins handelt oder sonstige Verstöße begeht, die der Arbeit oder dem Ansehen des Vereins abträglich sind; ferner, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder einer Beitragsumlage länger als drei Monate über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand bleibt. Der Fälligkeitstermin wird vom Vorstand festgelegt.
- d) Der erfolgte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von dem Ausschluss einzulegen.

---

#### **KettIN e.V.**

- e) Eine Kündigungsfrist besteht nicht im Falle der Aufgabe oder Veräußerung des Geschäftsbetriebes.
- f) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein. Ihm gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen.

### **§ 9 Beiträge**

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- a) Stimmrecht  
Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des vertretenen Mitglieds ausgeübt werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages nicht im Rückstand ist. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- b) Beschlüsse  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann im Übrigen auch nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich schriftlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins soll nach Abwicklung sämtlicher Geschäfte, das verbleibende Vereinsvermögen einem Gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Über die weiteren Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vereins - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.

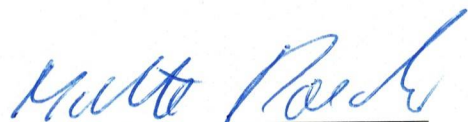
### **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Essen.

Essen, den 19.12.2025



Fabian Schulte  
Vorsitzender



Malte Roeder  
Stellvertretender Vorsitzender

---

#### **KettIN e.V.**